

# Biesaer Tageblatt

und Anzeiger (Albedatt und Anzeiger).

Zeitungsmittel  
„Tageblatt“, Riesa.

Wochentag  
Fr. m.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 250.

Donnerstag, 26. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1,7 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtages. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter, der Kaiser Postanstalten vierzehntäglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummern des Ausgabezeitung sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm dicke Grundberichtszeitung (7 Seiten) 20 Pf., Oktopress 15 Pf.; zentralmäßiges und indischerisches Jahr entsprechend höher. Nachrichtungs- und Vermittlungswert 20 Pf. Feste Tarife. Gewilligte Rabatt erhält, wenn der Vertrag verfüllt, durch Miete eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz steht. Ausgangs- und Gestaltungswert: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Fröhler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsstätten — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsbruch und Verlog: Zanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Vorwerkstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dahmen, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Auf Anordnung des Königlichen Stellv. Generalkommandos XII. müssen die Ausweise — Schifferpapiere, Dienstzeugnisbücher u. s. w. — des Personals der auf der Elbe verkehrenden Schiffe, Fahrzeuge und Flöße vom 1. Januar laufenden Jahres ab außer mit dem behördlichen Überwachungszeugnis, das bereits seit dem 15. dieses Monats erforderlich ist, mit dem Bildhilde des Inhabers aus neuerer Zeit und der Bescheinigung der Behörde darüber versehen sein, dass das Bildhilde den Inhaber darstellt.

Die Anträge hierzu sind schriftlich unter Beifügung des Schifferpapiere, Dienstzeugnisbücher u. s. w. und einem ortsüblichen Bezugnis darüber, dass Bedenken gegen die Ausstellung der Bescheinigung nicht zu erheben sind und das Bildhilde den Genußsteller darstellt, hier einzurichten.

Von den in Radeburg und Gröba wohnenden Schiffleuten sind die Anträge an den Bürgermeister zu Radeburg bzw. den Gemeindevorstand zu Gröba, als den für diese Orte zuständigen Behörden, zu richten.

Großenhain, am 23. Oktober 1916.

2686 a E Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Weichsreisbrotmarken betr.

1. Die Ausgabe der bisher geltenden sächsischen Reisebrotcheinheiten, sowie der sonstigen für den Reiseverkehr eingeschafften Brotmarken (Gothausbrotmarken, Tagesbrotmarken usw.) wird am 31. Oktober 1916 eingestellt.

Die ausgegebenen sächsischen Reisebrotcheinheiten, sowie die sonstigen Reisebrotmarken dürfen, sofern leichter nicht bereits vorher infolge des Abschlusses des aufgedruckten Zeitraums ihre Gültigkeit verloren haben, nur bis zum 30. November verwendet und müssen bis zu diesem Tage auch angenommen werden.

Vom 31. Oktober ab gelangen die zur Erleichterung der Brotversorgung im Reiseverkehr von dem Direktorium der Reichsgetreideanstalt herangegabenen schwarz-melierte Reisebrotkarte durch die Gemeindebehörden bez. die Brotmarkenausgabestellen zur Ausgabe.

2. Die Reisebrotkarte umfasst 20 Reisebrotmarken über je 40 gr und je 10 gr für den Bezug von insamml 1000 gr Brot.

Für je ein Reisebrotkarte ist eine halbe Wochenbrotkarte über 1000 gr Schwarzbrot oder 700 gr Weißbrot oder 330 gr Mehl tauschweise zurückzuziehen. Die Entnahme von Reisebrotkarten muss Vericht im Vorans auf die entsprechende Zahl der Brotmarken ist zulässig.

Verlorene Reisebrotkarte werden nicht ersetzt, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

3. Die Reisebrotmarken gelten im ganzen deutschen Reichsgebiet und dienen als Ausweis zum Bezug von Schwarz- oder Weißbrot in den ihnen aufgedruckten Mengen sowohl in Gast- und Schankwirtschaften wie in Bäckereien usw.

Anstelle von Gebäck kann auch Mehl eingenommen werden und zwar werden für alle innerhalb Sachsen verwendeten Reisebrotmarken für je 50 gr Gebäck 30 gr Mehl verabfolgt. Bei der Verwendung der Reisebrotmarken in nicht-sächsischen Kommunalverbänden berechtigen sie zwar ebenfalls zum Bezug von Mehl, jedoch nach Maßgabe der am Orte der Verwendung geltenden Bestimmungen.

4. Die Gültigkeit der Reisebrotmarken ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.

5. Bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthalts von kürzerer oder längerer Dauer werden Brotmarkenabmeldecheinheiten vom 31. Oktober ab nicht mehr ausgestellt, es sind vielmehr auch bei längerer Abwesenheit vom Wohnorte auf die Dauer der Abwesenheit Reisebrotmarken auszugeben.

Brotmarkenabmeldecheinheiten werden nur noch für solche Personen ausgestellt, die ihren Wohnsitz dauernd nach einem Ort außerhalb des Kommunalverbands Großenhain verlegen.

6. Selbstversorger haben ihrem etwaigen Bedarf an Reisebrotmarken unmittelbar bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain anzumelden. Die den entnommenen Reisebrotkarten entsprechenden Mehlmengen bez. Brotmarken werden den Selbstversorgern bei der nächsten Ausweitung von Mehl bez. Brotmarken nach Maßgabe von § 2 Absatz 2 gefügt.

7. Die Reisebrotmarken müssen in Bäckereien und allen anderen Verkaufsstellen, in denen Backwaren und Mehl verkauft werden, sowie in Gast- und Schankwirtschaften und den ihnen gleichgestellten Betrieben angenommen werden.

Für die von den Gast- und Schankwirtschaften und den ihnen gleichgestellten Betrieben angenommenen Reisebrotmarken kann unmittelbar bei Bäckern Gebäck entnommen werden.

Die Bäcker und andere Verkaufsstellen von Backwaren und Mehl haben die von ihnen angenommenen Reisebrotmarken getrennt von den übrigen Brotmarken zu sammeln, dieselben jedoch nicht mit den übrigen Brotmarken an die Gemeindebehörde abzuliefern, vielmehr bei Mehlbedarf mit der von der Gemeindebehörde über die Lieferung der übrigen Brotmarken aufgeteilten Bescheinigung unmittelbar an die Königliche Amtshauptmannschaft einzuführen.

8. Insofern die Bekanntmachung des Kommunalverbands über die Mehl- und Brotversorgung vom 2. September 1915 Bestimmungen über die Ausgabe und Verwendung von Gothausbrotmarken und Tagesbrotmarken, sowie über die Ausstellung von Brotkartenabmeldecheinheiten bei vorübergehenden Veränderungen des Aufenthalts enthalten, werden solche mit dem 31. Oktober aufgehoben.

9. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 57 der Bundesstaatsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Großenhain, am 24. Oktober 1916.

1887 b F II. Der Kommunalverband.

## Lebensmittelverteilung betr.

Der Kommunalverband Großenhain hat beschlossen, eine Warenbezugskarte einzuführen und hierzu folgendes zu bestimmen:

1. Die Ausgabe der Bezugskarten erfolgt nach Ausdruck des Gemeindebesteils an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörden zugleich mit für die selbstständigen Gutsbezirke. Ort und Zeit der Kartenausgabe wird von den Gemeindebehörden bestimmt.

2. Für jede Person wird zunächst eine Karte mit 20 Abschnitten ausgegeben, die mit den Buchstaben A bis U bezeichnet sind. Am Ende des Verlustes der Karten wird Griech mit gewährt, wenn der Verlust nachweislich unverhüllt eingetreten ist.

Für Kranke können auf ärztliches Zeugnis mehr Karten von der Königlichen Amtshauptmannschaft gewährt werden.

Die Inhaber von gewerblichen Betrieben, in denen Lebensmittel verbraucht werden (Gast- und Speisewirtschaften) erhalten auf ihren Antrag zum Erwerbe von Lebensmitteln für ihren Gewerbetreibende die dem Umfang des Betriebs bez. nachweislichen Verbrauchs

entsprechende und vom Kommunalverband festzuhaltende Anzahl von Bezugskarten oder entsprechende Bezugsscheine nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte.

Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeindebehörde zu stellen. In demselben ist die Zahl der ständigen und nichtständigen Tischgäste mit anzugeben. Die Angaben sind von der zuständigen Gemeindebehörde zu befehligen, worauf von dieser der Antrag an die Königliche Amtshauptmannschaft weiterzugeben ist.

Der Bedarf der Lazarette, Sanierungsheime und Krankenanstalten wird unter Grundlegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Saches nach der Anzahl der Insassen bemessen. Anträge sind ebenfalls an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richten.

3. Die Menge und Art der auf jeden Abschnitt abzugebenden bez. zu entnehmenden Waren wird jedesmal von dem Kommunalverband in den Amtsblättern Großenhain, Riesa und Radeburg amtlich bekanntgegeben, ebenso der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Ware zu entnehmen ist. Die Abgabe und Entnahme größerer Mengen als jeweils vom Kommunalverband bekanntgegeben, ist verboten.

4. Bei der Entnahme von Waren ist die ganze Warenbezugskarte vorzulegen. Die in Frage kommenden Abschnitte sind von der Verkaufsstelle abzutrennen. Von der Bezugskarte abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

5. Bei Verzug innerhalb des Kommunalverbands Großenhain sind die Warenbezugskarten auch in dem neuen Wohnorte nach erweiterter Abstempelung durch die dortige Gemeindebehörde gültig. Fällt eine bezugsberechte Person durch Tod oder Wegzug nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbands fort, so ist dies unter Rückgabe der Karte mit den zur betr. Zeit noch ausgetragenen Abschnitten spätestens innerhalb 2 Tagen den Gemeindebehörden bez. Ausgabestellen zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsverband oder sein Stellvertreter.

Bei Orten außerhalb des Kommunalverbands zugleich verlassene Personen erhalten Warenbezugskarten nur gegen Ablieferung der von ihrem bisherigen Wohnorte bezogenen Warenbezugskarten oder sonstigen Lebensmittelkarten oder gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts darüber, dass sie aus der Nahrungsmittelversorgung dadurch ausgeschieden sind. Vorübergehend aufzuhaltende Personen haben Anspruch auf Warenbezugskarten nur, wenn ihr Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Sie haben bei ihrem Weggang die Karte zurückzugeben.

6. Die Geschäfts- und sonstigen Verteilungsstellen sind verpflichtet

1. über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Mengen und über deren Abgabe getrennt nach Arten genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

2. an dem letzten, für die Abgabe der Waren bestimmten Tage — zu vergl. § 8 — nach Geschäftsstück den vorhandenen Bestand getrennt nach Arten festzustellen und unter genauer Gewichtsanzeige in dem vorge schriebenen bei der Gemeindebehörde zu entnehmenden Vordeck einzutragen. Diese Bestandsanzeige ist von der Gemeindebehörde am darauf folgenden Tage an den Kommunalverband eingufüllt, der über etwa vorhandene Bestände weiter verfügen wird.

3. die von den Verbrauchern abgeforderten Kartenausschnitte zu gleicher Zeit in Stücken von je 100 zu bindeln und zu verpacken. An der Außenseite des Pakets muss in deutlicher unverwischbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl und der Buchstabe der eingepackten Karten, sowie der Tag der Verpackung ersichtlich sein. Die Pakete sind von der Verkaufsstelle mindestens 8 Wochen lang aufzuhbewahren, hier nach aber zu vernichten.

4. Wer den vorstehenden Bestimmungen widerröhrt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

5. Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenhain, am 19. Oktober 1916.

1470 a F II. Der Kommunalverband.

## Griechverlauf betr.

Der Kommunalverband hat beschlossen, zur Sicherstellung des Bezugs von Griech für Kranke, Schwangere, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Kinder folgendes zu bestimmen:

1. Die Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen dürfen in Zukunft folgende nichts anderes bestimmt wird, Griech nur gegen Bezugskarten abgeben.

2. Bezugskarten werden ausgesetzt

- a) für Kranke und bis auf weiteres für altersschwache Personen,
- b) für Schwangere vom Anfang des 9. Schwangerschaftsmonats an,
- c) für Wöchnerinnen für die ersten 2 Monate nach der Entbindung,
- d) für stillende Mütter für die Dauer des Stillens,
- e) für Kinder bis zu 4 Jahren.

3. Die Ausstellung und Aussgabe der Bezugskarten erfolgt auf Antrag durch die Gemeindebehörden oder deren Brotkartenausschüttstellen auf Grund der 2 a) eines ärztlichen Zeugnisses bei Kranke und bei Altersschwäche auf Grund der amtlichen Kenntnis der Gemeindebehörde vom Zustande der aufstellenden Person.

zu 2 b, c und d) eines ärztlichen oder eines Zeugnisses der Hebammme, zu e und d) einer Bescheinigung der Gemeindepolizei oder der Vorstehenden der Frauenvereine.

zu e) einer das Alter der Kinder nachweisenden Urkunde (Geburtszeugnis, Familienstammbuch usw.), sofern der Gemeindebehörde andere Unterlagen hierfür nicht zur Verfügung stehen.

4. Die Karten berechtigen zum Bezug von 1/2 Pfund Griech für die Person auf 2 Wochen, jedoch nur, solange Vorräte vorhanden sind.

5. Die Inhaber der Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen sind verpflichtet, über die von ihnen bezogenen und ihnen zugewiesenen Griechmengen und über deren Gewicht genau Buch zu führen, das jederzeit den Beauftragten der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

6. Die Geschäfts- und Lebensmittelverteilungsstellen haben die Bezugskarten zu rückzubehalten und in Bündel von jedesmal 100 Stück zu verpacken. An der Außenseite des Pakets muss in deutlicher und unverwischbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl der verpackten Karten und der Tag der Verpackung ersichtlich sein. Die Pakete sind von den Verkaufsstellen mindestens 8 Wochen lang aufzuhbewahren, hier nach aber zu vernichten.

7. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften unter 1., 4. und 6. Griech abgibt, ohne die der abgegebenen Menge entsprechenden Bezugskarten einzubehalten.

8. Wer den unter 5. und 6. gegebenen, die Überwachung der Griechabgabe beweisenden Bestimmungen widerröhrt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, am 24. Oktober 1916.

1776 a F II. Der Kommunalverband.

**Anzeigen aller Art** finden in Stadt- und Landkreis des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortschaften **vorteilhafteste beste Verbreitung.**